

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Versorgungsberechtigten

Lfd. Nr.	Versicherungs-schein-Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum und Geburtsort	Wohnanschrift	Monatsgehalt (Brutto)	Höhe der Rente in %	Bezeichnung des Betriebes	Tätig als
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	(Wird von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ausgefüllt)	Prof. Müller, Kurt	13.3.98 Berlin	Dresden WH, Straßstr. 2	DM 1800,—	60%	TH Dresden	Professor mit Lehrstuhl
2								
3								

usw.

Berlin, den _____ 1951 Bestätigt

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub.

—Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen—

Vom 30. September 1951

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBI. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In allen Betrieben der Produktionszweige Bergbau, Metallurgie, Grundstoff-Chemie, Energie, Eisenbahn, Zement-Industrie und Feuerfeste Industrie kann Betriebsangehörigen mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb ein zusätzlicher Urlaub gewährt werden.

(2) In bestimmten Betrieben im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik kann Betriebsangehörigen mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb gleichfalls zusätzlicher Urlaub gewährt werden. An die Betriebsleitungen dieser von den Ministerien für Maschinenbau und für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Betriebe ergehen unmittelbar von dem Minister für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Anweisungen.

§ 2

(1) Der zusätzliche Urlaub für Betriebsangehörige beträgt im Urlaubsjahr

bei mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 1 Tag,

bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 2 Tage,

bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 3 Tage.

(2) Der zusätzliche Urlaub kann im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn die mindestens drei-, fünf- oder zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im gleichen Betrieb vor dem 30. Juni des Urlaubsjahres vollendet wird.

§ 3

Ist ein Anspruch auf Zusatzurlaub für langjährige ununterbrochene Tätigkeit auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen herzuleiten, so wird Zusatzurlaub aus diesem Grunde nur einmal gewährt nach der für den Urlaubsberechtigten günstigeren Regelung.

§ 4

Die Betriebsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß Bestimmungen über zusätzlichen Urlaub gemäß dieser Durchführungsbestimmung in den abzuschließenden Betriebskollektivverträgen Aufnahme finden. In den bereits abgeschlossenen Betriebskollektivverträgen erfolgt die Aufnahme dieser Bestimmungen als Nachtrag zum Betriebskollektivvertrag.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft-

Berlin, den 30. September 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister